



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

	<b>Inhalt</b>	
8.8.9	Mitwirkungspflichten	3
8.8.9.1	Arbeitgeber	3
8.8.9.2	Steuerpflichtige Person	3

### **8.8.9 Mitwirkungspflichten**

#### **8.8.9.1 Arbeitgeber**

Ungeachtet des Besteuerungszeitpunktes ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Lohnausweis auf die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen hinzuweisen. Optionszuteilungen sind auf einem separaten Beiblatt detailliert zu erläutern.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils ist sowohl bei Zuteilungs- als auch bei Ausübungsbesteuerung nachvollziehbar offen zu legen.

Diese Mitwirkungspflicht gilt auch für Arbeitgeber, deren Beteiligungspläne durch die in- oder ausländische Muttergesellschaft oder eine andere Gruppengesellschaft verwaltet werden.

#### **8.8.9.2 Steuerpflichtige Person**

Der Steuerpflichtige ist für die vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen in seiner Steuererklärung verantwortlich. Die Deklaration ist im Wertschriftenverzeichnis, mit separatem Ausweis von zeitlich oder inhaltlich unterschiedlichen Zuteilungen, vorzunehmen. Die erhaltenen Beilagen zum Lohnausweis sind beizulegen.

Mitarbeiterbeteiligungsrechte, welche noch nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sind mit einem pro Memoria Wert einzusetzen.